Benutzungsordnung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Stadt Bückeburg

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat die Vertretung der Stadt Bückeburg am 27.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Bückeburg betreibt die Dorfgemeinschaftshäuser

- Cammer, Friller Straße 24, 31675 Bückeburg,
- Müsingen, Auf dem Breien 6, 31675 Bückeburg,
- Rusbend, Florianstraße 52, 31675 Bückeburg und
- Scheie, Am Brühlfeld 1, 31675 Bückeburg

als öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Förderung und Verbesserung des sozialen und kulturellen Lebens in der Stadt Bückeburg. Sie stehen Privatpersonen für private Veranstaltungen sowie Vereinen und sonstigen Vereinigungen (mit Sitz im Stadtgebiet) für gemeinnützige, sportliche, kulturelle, politische, soziale, kirchliche und jugendfördernde Zwecke zur Verfügung, soweit die Veranstaltungen dem Charakter der Räume entsprechen.

Veranstaltungen gewerblich tätiger Unternehmen und Privatpersonen sind ebenfalls zulässig.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Stadt Bückeburg betreibt die Dorfgemeinschaftshäuser als Regiebetriebe und beschäftigt als Ansprechpartner für alle Nutzer/ innen vor Ort jeweils einen Verwalter/ eine Verwalterin. Diese/ dieser stehen für Fragen bezüglich der Nutzung der einzelnen Dorfgemeinschaftshäuser zur Verfügung.
2. Die Stadt vermietet die Dorfgemeinschaftshäuser im Rahmen dieser Benutzungsordnung an den vorgenannten Personenkreis. Vor jeder Veranstaltung bzw. Veranstaltungsserie ist ein Nutzungsvertrag über die Verwalterin/ den Verwaltern abzuschließen. Der Nutzungsvertrag sollte spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung rechtswirksam bei der Verwalterin/ dem Verwalter vorliegen. In dem Nutzungsvertrag ist für jede Veranstaltung eine verantwortliche Person mit ihren Kontaktdaten (Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse, Anschrift) anzugeben. Die Prüfung der Identität soll anhand eines aktuellen Ausweisdokumentes erfolgen. Diese verantwortliche Person – im Folgenden Mieter/ in genannt – ist für die jeweilige Veranstaltung Inhaberin der Nutzungsrechte. Gleichzeitig haftet sie gegenüber der Stadt für sämtliche Verpflichtungen aus der Benutzungsordnung und weiterhin für alle Schadensersatzansprüche.
3. Der/ die jeweilige Mieter/ in erkennt mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages die vorliegende Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil an.

§ 2 Nutzungsregelungen

1. Die Dorfgemeinschaftshäuser dürfen ausschließlich zu den von der Stadt im Nutzungsvertrag genehmigten Zwecken und Zeiten benutzt werden; die Anzahl der teilnehmenden Personen ist anzugeben.
2. Die Dorfgemeinschaftshäuser dürfen nur unter Aufsicht und in ständiger Anwesenheit der Mieterin/ des Mieters benutzt werden. Diese/ dieser ist verpflichtet, für die Befolgung dieser Benutzungsordnung zu sorgen.
3. Die Schlüssel für die Räumlichkeiten werden an die Mieterin/ den Mieter ausgehändigt. Bei Verlust der Schlüssel haftet diese/ dieser für die entstandenen Folgekosten.
4. Die die Mieterin/ den Mieter hat die erhaltenen Schlüssel unverzüglich wieder an den/ die jeweiligen Verwalter/ in abzugeben. Sie hat sich davon zu überzeugen, dass sich die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte nach Beendigung der Veranstaltung im ordnungsgemäßen Zustand befinden. Die Übergabe erfolgt an den/ die jeweiligen Verwalter/ in.
5. Das Inventar, die technischen Geräte und sonstige Einrichtungen sind von der Mieterin/ dem Mieter vor der Benutzung zu prüfen. Sie/ er hat Schäden und Mängel an Inventar, technischen Geräten und sonstigen Einrichtungen sofort der/ dem jeweiligen Verwalter/ in mitzuteilen. Geschieht dieses nicht, so gelten die Gegenstände als ordnungsgemäß übergeben.
6. Den Anweisungen der jeweiligen Verwalter/ innen oder anderer Beauftragter der Stadt ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Anordnungen können Nutzer des Hauses verwiesen werden. Ein befristetes oder dauerhaftes Hausverbot ist bei wiederholten Verstößen gegen diese Nutzungsordnung möglich.
7. Vereine, sonstige Vereinigungen, Einzelpersonen und gewerbliche Unternehmen bzw. gewerblich tätige Personen, welche regelmäßig die Räumlichkeiten benutzen (Veranstaltungsserien), haben halbjährlich zum 01.01. und zum 01.07. eines jeden Jahres den jeweiligen Verwalter/ innen einen Belegungsplan vorzulegen. Dieser ist gemeinsam abzustimmen. Mit der Genehmigung des Belegungsplanes gilt ein bestehender Nutzungsvertrag für das Halbjahr als verlängert.
8. GEMA Meldungen haben die Nutzer auf eigene Kosten vorzunehmen. Die Stadt Bückeburg ist von etwaigen GEMA Forderungen freizustellen. Der abzuschließende Nutzungsvertrag beinhaltet eine entsprechende Regelung.
9. Ein Rechtsanspruch auf eine beantragte Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser besteht nicht. Doppelbelegungen sind auch bei einer möglichen Teilung der Räumlichkeiten grundsätzlich nicht möglich.

§ 3 Benutzungszeiten

1. Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen Ruhezeiten. Auf das Ruhebedürfnis der Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. Die diesbezüglichen Hinweise der jeweiligen Verwalter/ innen sind zu beachten (z. Bsp. Schließen der Fenster).
   Veranstaltung sind so zu beenden, dass von Sonntag bis Donnerstag (außer vor Feiertagen) spätestens um 02:00 Uhr bzw. freitags, samstags sowie vor Feiertagen spätestens um 03:00 Uhr die Räumlichkeiten geräumt und abgeschlossen sind.
2. Die Stadt Bückeburg kann betriebsfreie Zeiten der Dorfgemeinschaftshäuser festsetzen, um u.a. Bau- oder Reinigungsarbeiten durchzuführen. In diesen Zeiten besteht kein Anspruch auf Nutzung der Häuser.

§ 4 Hausrecht

1. Das Hausrecht übt die Stadt Bückeburg aus. Hierfür kann sie sich der jeweiligen Verwalter/ innen bedienen. Den Anweisungen der jeweiligen Verwalter/ innen ist ausnahmslos zu folgen.
2. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung bzw. ein Veranstalter mit dem Zweck und dem Charakter der Räumlichkeiten zu vereinbaren sind, behält sich die Stadt Bückeburg die letztendliche Zulassungsentscheidung vor. Zu diesem Zweck kann sie von Nutzungsinteressierten die Aufklärung fraglicher Sachverhalte verlangen.
3. Es ist untersagt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, bei denen verfassungsfeindliche, rassistische, antisemitische oder antidemokratische Inhalte dargestellt und/oder verbreitet werden. Ein Verstoß hat den sofortigen und entschädigungslosen Widerruf des Nutzugsrechtes zur Folge. Die Mieterin/ der Mieter stimmen dieser Regelung bei Vertragsunterzeichnung zu und verpflichten sich, die Veranstaltung umgehend zu beenden.

§ 5 Durchführung von Veranstaltungen

1. Die Gebäude, die Veranstaltungsräume mit den jeweiligen Nebenräumen (Küchen, Flure, Toiletten) und die Außenanlage sowie das Inventar, die Geräte und sonstigen Einrichtungen und die zum Gebäude gehörende Parkplätze sind pfleglich zu behandeln. Die Mieterin/ der Mieter haftet für alle im Rahmen der Veranstaltung verschuldeten Beschädigungen der Räume sowie für Beschädigungen und Verluste an Einrichtungen und Gegenständen. Sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, sind der/ dem jeweiligen Verwalter/ in unverzüglich anzuzeigen. Der Schadensersatz wird durch die Stadt Bückeburg geltend gemacht. Die Ein- und Ausfahrten sind von parkenden Fahrzeugen freizuhalten, um den Einsatz von Rettungskräften nicht zu behindern.
2. Das Aufräumen und die saubere Wiederherrichtung der Räumlichkeiten und der Parkplätze sollte bis spätestens 10:00 Uhr des Folgetages oder nach Absprache mit dem/ der Verwalter/ in zu erfolgen. Abweichungen sind vor der Veranstaltung mit dem/ der Verwalter/ in abzustimmen.
3. Die Regelungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten. Die Mieterin/ der Mieter stellt die Stadt Bückeburg für Haftungsansprüchen Dritter frei und bestätigt diese Freistellung im Nutzungsvertrag.
4. Die Stadt stellt keine Dekoration für die Dorfgemeinschaftshäuser. Das Anbringen sowie Abräumen der Dekoration erfolgt durch die Mieterin/ den Mieter. Schilder, Tafeln, Plakate, Bekanntmachungen u.ä. dürfen nur mit Erlaubnis des/ der Verwalters/ in angebracht werden und müssen den Anforderungen des Brandschutzes entsprechen. Dekorationen dürfen nur so angebracht werden, dass diese keine Schäden an Wänden und Inventar hinterlassen. Nägel, Schrauben usw. dürfen nicht in Gebäudeteile oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen bzw. eingeschraubt werden. Das Befestigungsmaterial ist grundsätzlich rückstandslos zu entfernen.
5. Belästigungen der Anwohner durch an- und abfahrende Fahrzeuge sowie Lautsprecheranlagen für den Musik- und Mikrofoneinsatz sind soweit wie möglich zu vermeiden. Ab 22:00 Uhr ist die Lautstärke zu reduzieren. Wenn möglich sind Fenster und Außentüren geschlossen zu halten.

6. Das Inventar, die Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus dem Gebäude entfernt werden. Es dürfen eigene Elektrogeräte nur mit Zustimmung des / der Verwalters/ in aufgestellt und benutzt werden.
7. Die Fluchtwege, Fluchttüren, Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelder und die Notbeleuchtung sind zwingend freizuhalten. Die Fluchttüren dürfen nicht verschlossen werden. Eventuell notwendige Feuer- und Sanitätswachen sind vom Nutzer auf eigene Kosten zu bestellen.
8. Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten nicht gestattet.
9. Die Mieterin/ der Mieter hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen der geplanten Veranstaltung auf eigene Kosten zu veranlassen. Dabei sind die ggf. erlassenen ordnungsbehördlichen Vorschriften zu beachten.
10. Die Mieterin/ der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Die Stadt haftet insbesondere nicht bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen.
11. Die Stadt haftet für Schäden, die den Benutzern oder Besuchern durch Einrichtungen der Räumlichkeiten entstehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 6 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Gemeinschaftshäuser werden Benutzungsentgelte nach der Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Sie sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug an die Stadt Bückeburg zu zahlen.
Bei nicht rechtzeitig abgemeldeten Veranstaltungen erfolgt die Berechnung der Benutzungsentgelte wie folgt:

- bis zu sechs Wochen vor dem Veranstaltungstermin ist eine Stornierung kostenfrei.
- zwischen sechs bis zwei Wochen werden Kosten in Höhe von 50 % in Rechnung gestellt,
- ab zwei Wochen vor der Veranstaltung werden 100 % der Kosten in Rechnung gestellt.

§ 7 Speisen und Getränke

Den Nutzern ist es gestattet, Speisen und Getränke in Eigenverantwortung zu beschaffen und für die jeweilige Veranstaltung mitzubringen. Nicht verbrauchte Waren sind bis zur Übergabe des Dorfgemeinschaftshauses an den/ die jeweilige Verwalter/ in vollständig wieder auszuräumen. Die Abfälle sind von den Mietern mitzunehmen und eigenständig zu entsorgen.
Wird von der verantwortlichen Person eine Serviceleistung oder Unterstützung gewünscht, ist dies im Einzelfall mit der/ dem jeweiligen Verwalter/ in abzustimmen.

§ 8 Reinigung

1. Die verantwortliche Person hat die Reinigung der Tische und des genutzten Inventars selbst zu bewirken.
2. Alle in Anspruch genommenen Räumlichkeiten sowie die Toilettenanlagen sind nach Ende der Veranstaltung besenrein zu hinterlassen. Wasserhähne sind zu schließen, die Beleuchtung ist auszuschalten und andere sich evtl. in Betrieb befindliche energieabhängige Geräte abzuschalten, Fenster und Türen sind zu schließen
3. Die Nassreinigung des Bodens und der Toiletten, die Reinigung der Thekenanlagen sowie die Feinsäuberung der genutzten Bereiche erfolgen durch die Stadt.

4. Die Reinigungskosten werden auf Grundlage der aktuellen Gebührenordnung durch die Stadt abgerechnet.
5. Sollte die Reinigung das übliche Maß überschreiten, so ist die Stadt berechtigt den Mehraufwand der verantwortlichen Person in Rechnung zu stellen.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Beschwerden von Benutzern und Anregungen, den Betrieb oder die Ausstattung der Räume betreffend, sind an die Stadt Bückeburg zu richten.
2. Diese Benutzungsordnung tritt 14 Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bückeburg, den 31.03.2025

Stadt Bückeburg
Der Bürgermeister

Wohlgemuth